

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 446/13 B

L 7 AS 926/11 (Sächsisches LSG)
S 21 AS 2644/09 (SG Leipzig)

1.,
2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

g e g e n

Jobcenter Leipzig,
Georg-Schumann-Straße 150, 04159 Leipzig,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juli 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter
Prof. Dr. B e c k e r und Dr. F l i n t
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 26. September 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 2 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig. Keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe haben die Kläger zur Begründung der Beschwerde schlüssig dargelegt oder bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Die allein geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11*). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap RdNr 65 f*). Es ist aufzuzeigen, dass die Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und die Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16*).
- 4 Diesen Darlegungsanforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Als grundsätzlich klärungsbedürftig erachtet sie die Fragen, ob

- "nach § 2 Abs. 2 S. 1 ALG II-V (jetzt § 11 Abs. 2 S. 1 SGB II) bei Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses das erste Arbeitsentgelt vollumfänglich für den gesamten Kalendermonat auf laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II anzurechnen ist, wenn dieses erst am Ende des ersten Beschäftigungsmonats an den Leistungsempfänger ausbezahlt wird",



- "die Bestimmung des § 2 Abs. 2 S. 1 ALG II-V (jetzt § 11 Abs. 2 S. 1 SGB II), nach der Arbeitseinkommen für den Monat zu berücksichtigen ist, in dem es zufließt, unverhältnismäßig und damit unwirksam ist",
- "die Anwendung eines monatsbezogenen Zuflussprinzips einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG begründet".

- 5 Zur schlüssigen Darlegung der Entscheidungserheblichkeit dieser Fragen im vorliegenden Verfahren hätte dargetan werden müssen, inwieweit es auf sie im Ausgangsverfahren rechtlich angekommen ist und inwiefern sie demzufolge Einfluss auf die Rechtsstellung der Kläger hatten. Hieran fehlt es aber, weil die Beschwerdebegründung zwar erkennen lässt, dass die Kläger die ihnen bewilligten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für März 2008 in diesem Monat bezogen haben und erst anschließend vom Beklagten Leistungen für März 2008 wegen des am 27.3.2008 zugeflossenen ersten Arbeitsentgelts für das im März 2008 aufgenommene Beschäftigungsverhältnis des Klägers zu 1. zurückgefordert wurden. Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich jedoch nicht, warum es auf die formulierten Fragen ankommen soll, obwohl die Kläger die ihnen bewilligten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zunächst erhalten haben und mit ihnen ihre Bedarfe nach dem SGB II im März 2008 decken konnten und erst nach Zufluss des ersten Arbeitsentgelts am 27.3.2008 bereits erbrachte Leistungen für März 2008 zurückgefordert wurden. Anders als in einem Streit um abgelehnte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts oder um die Höhe bewilligter Leistungen wird nach der Beschwerdebegründung vorliegend um eine Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung für die Vergangenheit gestritten, in der der Bedarf nach dem SGB II durch den Bezug bewilligter Leistungen gedeckt war. Diese prozessuale Situation findet in der Beschwerdebegründung keine genügende Würdigung. Damit mangelt es an der erforderlichen näheren Angabe der entscheidungserheblichen tatsächlichen Umstände, die dem Senat allein anhand der Beschwerdebegründung eine Beurteilung von Entscheidungserheblichkeit und Grundsätzlichkeit der aufgeworfenen Fragen erlaubt (*zu dieser Darlegungsanforderung Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 13e mwN*).
- 6 Hinzu kommt, dass die Beschwerdebegründung keine hinreichende Auseinandersetzung mit der angefochtenen Entscheidung des LSG und der einschlägigen Rechtsprechung des BSG enthält, sondern sich auf eine Kritik der Regelung zur Einkommensberücksichtigung nach dem SGB II konzentriert. Insoweit hätte es zunächst der eingehenden Auseinandersetzung mit dem im SGB II geltenden und in der Rechtsprechung des BSG bereits mehrfach betonten Monatsprinzip bedurft (*vgl. das zwischenzeitlich veröffentlichte Urteil des Senats vom 9.4.2014 - B 14 AS 23/13 R - juris RdNr 27, das die zum Zeitpunkt der Abfassung der Beschwerdebegründung vorliegende Rechtsprechung zusammenfassend darstellt*). Die Begrenzung der Fragen und Darlegungen in der Beschwerdebegründung auf die Situation des tatsächlichen Zuflusses von Arbeitsentgelt am Ende des ersten Beschäftigungsmonats wird der ausgreifenderen Reichweite des Monatsprinzips nicht gerecht.



- 7 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)